

Die Hochschulbibliothek einerseits und die Pflichtexemplar- bzw. Regionalbibliothek andererseits verkörpern, wenn sie in einer einzigen Institution zusammengefasst sind, zwei vollkommen gegensätzliche bibliothekarische Welten. Vor dem Hintergrund der schlechteren finanziellen Ausstattung dieser Hybridbibliotheken (im Vergleich zu den ausschließlichen Regionalbibliotheken) und der fehlenden Koordinierung der Sammelaktivitäten ergibt sich langfristig die Gefahr einer Aushöhlung und eines Wildwuchses der nationalen Pflichtexemplarsammlung auf dieser Ebene. Nur wenn das Pflichtexemplarrecht ohne Bewertung von Inhalten und ohne Blick auf mögliche gegenwärtige Nutzergruppen angewendet wird, entsteht eine wertvolle Sammlung, die von späteren Generationen für eine »Archäologie des Wissens« (Foucault) genutzt werden kann. Um die Sammelaktivitäten der Regionalbibliotheken besser aufeinander abzustimmen, wird für eine öffentliche Diskussion über das Pflichtexemplarrecht und für die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle für die gemeinsame Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts plädiert.

University libraries on the one hand and legal deposit or regional libraries on the other hand represent two completely contradictory library worlds, even when combined into a single institution. Against the background of the poor funding of these hybrid libraries (compared to the exclusive State Libraries) and the inconsistent coordination of their collection activities, there is a long-term risk of fragmentary and chaotic collection on the national level. Only if the legal deposit law is applied without any evaluation of content or without any regard for current user groups can a valuable collection be created that can be used by later generations for an »archaeology of knowledge« (Foucault). A public discussion on the legal deposit law and the establishment of a national clearing point are called for in order to harmonise the collection activities of the regional libraries in Germany.

ULRICH MEYER-DOERPINGHAUS

## Lob des Groschenromans Überlegungen zum Wert der Pflichtexemplarsammlung

**E**s geschah im Januar dieses Jahres, an einem meiner ersten Arbeitstage an der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.<sup>1</sup> Ich besichtigte erstmals das geschlossene Magazin der Bibliothek; das Freihandmagazin war mir als langjährigem Nutzer bereits gut bekannt. Ich ging an langen Regalreihen entlang, die mit wissenschaftlicher Literatur gefüllt waren. Das hatte ich erwartet. Dann allerdings stieß ich auf Mediengattungen, die mir bislang mehr von meinen Kindern vertraut waren, z. B. das Bilderbuch »Gabel hat Glück« der Autorin Monika Hülshoff, mit einer eingelegten wirklichen Plastikgabel; eine Schallplatte mit dem Titel »Geister-Schocker. Die Welt der lebenden Toten«, das Cover voller Ausrufe wie »Unheimlich!«, »Spannend!«, »Fantastisch«, »Makaber!« – oder »Ich bin ein T.Rex« mit einem sogenannten Soundmodul. Das hatte ich weniger erwartet. Der Versuchung übrigens, das Soundmodul zu aktivieren, konnte ich nicht widerstehen. Die schweißtreibende Suche nach dem Aus-Schalter erschien mir wie eine kurze Ewigkeit. »Ah, die Landesbibliothek« – so mein erster Gedanke danach.

### Hochschulbibliothek und Regionalbibliothek: zwei unterschiedliche Welten

Die Koexistenz einer Universitätsbibliothek und einer Regionalbibliothek unter einem Dach, ob die Einrichtung »Universitäts- und Landesbibliothek« oder

»Staats- und Universitätsbibliothek« oder anders heißt, ist eine bemerkenswerte Konstruktion. Offenbar sind hier zwei gegensätzliche bibliothekarische Welten in einer Einrichtung vereinigt: Die Hochschulbibliothek ist primär Gebrauchsbibliothek. Sie entwickelt ihren Bestand in Orientierung an den Bedarfen ihrer Nutzer, nämlich der Studierenden sowie der Wissenschaftler.<sup>2</sup> Entsprechend haben die Hochschulbibliotheken in jüngerer Zeit damit begonnen, Medien aus Platzgründen auszusondern, wenn sie jenem Zweck nicht mehr dienen. Die »non-growing library« gilt als mustergültig. Für die Regionalbibliothek ist ein wachsender Bestand kein Makel, im Gegenteil: Ihre Aufgabe ist es, das kulturelle Erbe der Region zu sammeln, langfristig zu sichern und es der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Aussonderung ist für sie kaum ein Thema. Auch mit Blick auf die allgemeine Situation und das Selbstverständnis scheinen größere Unterschiede zwischen Hochschul- und Regionalbibliotheken zu bestehen: Jene befinden sich gemäß ihrer Selbstwahrnehmung mitten in einem stürmischen Veränderungsprozess. Viele Hochschulbibliotheken haben einen Strategieprozess begonnen oder schon abgeschlossen. Es wird angestrebt, sich von einem am Bestand orientierten Denken zu verabschieden und sich stärker als Serviceeinrichtung zu verstehen, die mit ihren Dienstleistungen die neuen Methoden und Praktiken der Forschung im digitalen Zeitalter (z. B. For-

schungsdatenmanagement, bibliometrische Services) mehr als bisher unterstützt. Auch sollen innovative Lehr- und Lernszenarien entwickelt, umfassende Publikationsservices und neue Angebote zur Stärkung der Informations- und Medienkompetenz aufgebaut werden. All dies vollzieht sich in Auseinandersetzung und Abgrenzung mit und gegenüber immer mächtiger auftretenden kommerziellen Anbietern, z. B. Verlagen oder Kommunikationsplattformen. Die notwendigen Veränderungen erscheinen bei den Hochschulbibliotheken radikal, umwälzende Veränderungen des gesamten Systems der wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen nicht ausgeschlossen. Digitalisierung wird hier oft als Chance verstanden, an der die einen wachsen, oft aber auch als Gefahr, an der die anderen scheitern können.<sup>3</sup> Dagegen scheint die Zukunftsdiskussion der Regionalbibliotheken in ruhigeren Bahnen zu verlaufen. Sie sehen in der Digitalisierung mehr die Vorteile. Mithilfe der neuen Möglichkeiten lassen sich die Bestände einer größeren Öffentlichkeit zugänglich und auf innovative Weise nutzbar machen. Digitalisierung erscheint in diesem Kontext als willkommene Chance, bei den Hochschulbibliotheken dagegen oft als Herausforderung, die sie in ein schwieriges Entweder-oder zwischen Print und Digital treibt.

#### **Die Pflichtexemplarsammlung der hybriden Regionalbibliotheken**

In einer besonderen Situation sind die Regionalbibliotheken, die mit einer Hochschulbibliothek unter einem Dach vereinigt sind. Bekanntlich lagen schon der Gründung dieser Hybridbibliotheken Sparerwägungen der Länder zugrunde und tatsächlich stehen ihnen weniger finanzielle Mittel für die regionalbibliothekarischen Aufgaben zur Verfügung als den großen, ausschließlichen Regionalbibliotheken.<sup>4</sup> Dennoch sind auch ihre Aufgaben in letzter Zeit stark gewachsen: Die Sammlung von Pflichtexemplaren wurde auf elektronische Medien ausgeweitet und die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Grundlagen wurden geschaffen. Mit der Webarchivierung ist bereits an einigen Standorten begonnen worden; sie gilt aktuell als *das* Zukunftsthema der Regionalbibliotheken.<sup>5</sup> Zugleich bleibt das Engagement der Regionalbibliotheken bei der Pflege und Zugänglichmachung wertvoller Bestände, bei der Sammlung von Regionalliteratur sowie der Erstellung von Regionalbibliografien ungebrochen. Diese Situation zwingt allerdings die Regionalbibliotheken dazu, auf andere Tätigkeiten zu verzichten, da die finanziellen Mittel nicht entsprechend angepasst werden. Nach meinem Eindruck könnte die Gefahr bestehen, dass diese Einschnitte bereits heute und in Zukunft noch zunehmend auf die Erfüllung des gesetzlich fixierten Sammelauftrags bei den Pflichtexemplaren durchschlagen könnten. Bereits die Außendarstellung vieler Regionalbibliotheken (z. B. Internetauftritt, Broschüren) zeigt nach

meinem Eindruck, dass die Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts nicht immer das geliebteste Kind der Regionalbibliotheken ist. Die Regionalbibliotheken erkennen die Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts (sofern sie es innehaben) zwar als ihren Identitätskern an, doch scheint ihnen dieser Kern so unscheinbar zu sein, dass er in der öffentlichen Selbstdarstellung mit der Frucht anderer, attraktiverer Tätigkeiten umhüllt werden muss: Am deutlichsten stellen die Regionalbibliotheken die Pflege und die Zugänglichmachung wertvoller Bestände in ihre Auslage, oft auch noch die Sammlung von Regionalliteratur oder die Erstellung von Regionalbibliografien, kaum dagegen die Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts.<sup>6</sup> Offenbar besteht bei manchen Regionalbibliotheken der Eindruck, dass mit dem Pflichtexemplarrecht in der Öffentlichkeit oder gegenüber der Kulturpolitik wenig Staat zu machen ist.

Die Landesgesetze enthalten in der Regel nur sehr unklare und allgemeine Formulierungen zur Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts und überlassen damit die Entwicklung von Sammelprofilen den einzelnen Regionalbibliotheken. Das schafft für die Regionalbibliotheken willkommene Spielräume bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Sammelprofile. Da sie natürlich nicht alles sammeln können (z. B. Werbeflyer, Spiele), sind sie gezwungen, Einschränkungen der Sammeltätigkeit vorzunehmen. Allerdings – und das ist meines Erachtens ein Problem – ist nicht bekannt, welche Pflichtexemplarbibliothek welche Einschränkungen erklärt (hat). Nach meinem Eindruck – aber ich kann mich auch irren! – findet ein strukturierter Erfahrungsaustausch dazu wenig oder gar nicht statt. Innerhalb desselben Bundeslandes kommt dies hier und da vor, selten aber zwischen Bibliotheken verschiedener Bundesländer. Auch eine Abstimmung zwischen den Regionalbibliotheken und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) scheint nicht üblich zu sein. Die Gründe für diese zurückhaltende Kommunikation liegen auf der Hand und sind nachvollziehbar: Jeder Pflichtexemplarbezirk hat seine besonderen Spezifika und ist daher unvergleichbar. So leiten sich aus z. B. einer unterschiedlichen Verlags-, Behörden- oder Unternehmensdichte verschiedene Sammelprofile zwingend ab. Die kommunikative Zurückhaltung der Regionalbibliotheken könnte aber auch darin begründet sein, dass die Profilierung eines Sammelprofils durchaus sehr schwierig und manchmal widersprüchliche Entscheidungen implizieren könnte, die die Leitung einer Regionalbibliothek nur ungern gegenüber den kritischen Kollegen oder dem zuständigen Ministerium offen ausbreiten würde. Eine Diskussion darüber, schlimmstenfalls eine öffentliche, erschiene dann möglicherweise schädlich. Zugleich aber könnte auch die Sorge bestehen, dass ein Verlag, der seine Pflichtexemplare an eine Bibliothek abgeben muss, sich gegenüber einem Verlag im Nachteil sieht, der aufgrund eines Sammelverzichts nicht (mehr)

dazu verpflichtet würde. Eine Klage könnte die Folge sein.

Die Mitglieder der UAG Pflicht der AG Regionalbibliotheken haben in einer Sitzung vom 17./18. März 2014 in Jena über die Sammelrichtlinien und Sammelpraktiken in den Ländern berichtet.<sup>7</sup> Wenn ich mich nicht irre, ist dieses Protokoll das bisher einzige Dokument, das – sehr kurz und in ganz groben Konturen – eine Ahnung von den in den Ländern geltenden Sammelgepflogenheiten zulässt. Es zeigt, dass sich die Bibliotheken einer größeren Zahl von Bundesländern an das Sammelprofil der Deutschen Nationalbibliothek anlehnen, dass jedoch im Konkreten die Sammelgepflogenheiten von Land zu Land und von Bibliothek zu Bibliothek sehr stark divergieren. Es macht außerdem deutlich, dass auch inhaltliche Kriterien und die Orientierung an spezifischen Nutzerinteressen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Sammelprofile und der Formulierung von Sammelverzichten spielen.

Es sollte keiner Bibliothek vorgeworfen werden, dass sie Sammeleinschränkungen definiert und umsetzt. Nicht jede Bibliothek kann eben alles sammeln, was ihr in ihrem Pflichtbezirk zutreibt. Die Sammelverzichte ergeben sich auch aus den finanziellen Engpässen, denen insbesondere die hybriden Regionalbibliotheken bei wachsenden Aufgaben ausgesetzt sind. Die aktuelle Situation birgt die Gefahr, dass das Pflichtexemplarrecht auf Ebene der Regionalbibliotheken klammheimlich ausgehöhlt wird und die Lücken im Gesamtbestand der regionalen Pflichtexemplarbibliotheken größer werden, ohne dass es jemand merkt. Zudem besteht die Gefahr eines unkoordinierten Sammelwildwuchses. Die Sammelaktivitäten von DNB und regionalen Pflichtexemplarbibliotheken richten sich zwar auf einen unterschiedlichen Umgang mit den Medien (keine Ausleihe bei der DNB versus Ausleihe bei den Regionalbibliotheken),<sup>8</sup> sollten aber m. E. grundsätzlich darauf angelegt sein, sich im Sinne der Reduplikation zu spiegeln und die Archivierung des nationalen Pflichtexemplarbestandes durch einen doppelten Boden (für Bayern und Baden-Württemberg: einen dreifachen Boden) langfristig zu erhalten.

#### **Für die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle zur Sammlung von Pflichtexemplaren**

Deshalb sei an dieser Stelle folgender Vorschlag gemacht: Es sollte eine zentrale nationale Stelle eingerichtet werden, die die Sammelaktivitäten aller deutschen Pflichtexemplarbibliotheken in Form einer Kartierung transparent macht. Jede Regionalbibliothek (sowie auch die Deutsche Nationalbibliothek) würde ihr Sammelprofil hinterlegen und jede weitere Veränderung des Sammelprofils fortlaufend melden. Wenn dann eine Regionalbibliothek ihr Sammelprofil ändern möchte, würde sie zunächst anhand der Kartierung prüfen, ob entsprechende Sammeleinschränkungen (z. B. Verzicht auf

die Einbeziehung eines Verlages, der ein weitgehend analoges Programm hat) an anderer Stelle bereits realisiert worden sind. Sie könnte auf dieser Basis eine fundierte Einschätzung treffen, wie sich die ins Auge gefasste Sammeleinschränkung auf das Gesamtgefüge des nationalen Pflichtexemplarbestandes auswirkt. Wenn etwa in einem anderen Bundesland ein bestimmter typologischer Ausschnitt des Sammelprofils vollständig vorhanden ist, könnte hier eine Einschränkung im entsprechenden Bereich besser begründet werden. Wenn deutlich würde, dass man überregional die einzige Bibliothek ist, die einen entsprechenden Bestand vorhält, dann bestünden gute Gründe, die in Aussicht genommene Einschränkung nicht zu realisieren. Vorbild für eine solche Stelle kann die »Arbeitsstelle Kleine Fächer«<sup>9</sup> an der Universität Mainz sein, die eine fortlaufende Kartierung zur Entwicklung und Ausstattung der einzelnen Standorte der »Kleinen Fächer« mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet im Internet zur Verfügung stellt. Seitdem es diese Kartierung gibt, ist in Deutschland kein letzter Standort eines »Kleinen Faches« mehr geschlossen worden. Die Kartierung hat damit zu einer bundesweit koordinierten Planung der »Kleinen Fächer« durch Hochschulleitungen und Länderregierungen wesentlich beigetragen. Während die »Arbeitsstelle Kleine Fächer« die Kartierung mit Forschungsprojekten verbindet und mit zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei wissenschaftlichen Hilfskräften ausgestattet ist, sollte der Personalbedarf für eine zentrale Stelle zur Koordinierung der Pflichtexemplarsammlung deutlich geringer ausfallen.

#### **Der besondere Wert der Pflichtexemplarsammlung**

Vor dem Hintergrund der beschriebenen aktuellen Situation (möglicherweise wachsende Lücken im nationalen Pflichtexemplarbestand, nicht selten Entwicklung von Sammelprofilen entlang an inhaltlichen Kriterien und Hypothesen zu Ausleihnutzern, Zurückhaltung der Regionalbibliotheken bei der Außendarstellung als Pflichtexemplarbibliotheken) erscheint es angezeigt, sich den besonderen Wert des Pflichtexemplarrechts und der Pflichtexemplarsammlung (nochmals) bewusst zu machen. Es sei, etwas pathetisch ausgedrückt, das Lob des Pflichtexemplarrechts, oder anschaulicher formuliert, das Lob des Groschenromans angestimmt.

Worin besteht der besondere Wert der Pflichtexemplarsammlung? Nochmals kurz zurück zur Rechtfertigung der Pflichtexemplarsammlung durch spezifische Nutzererwartungen. Als potenzielle Nutzergruppen, die sich Einzelexemplare in Zukunft ausleihen könnten, führen die Pflichtexemplarbibliotheken üblicherweise z. B. Regionalhistoriker oder Genealogen ins Feld. Diese Begründung ist allerdings m. E. mit zwei besonderen Schwierigkeiten behaftet. Zum einen handelt es sich um reine Spekulation. Kann man sicher sein, dass Genealogen oder Regionalhistoriker die Pflichtexemplare tatsächlich in nennenswertem Ausmaß ausleihen? Was

geschieht, wenn sie es nicht tun, z.B. weil Genealogen oder Regionalhistoriker auf entsprechende Digitalisate zurückgreifen oder weil das Interesse an der Genealogie erlahmt? Wäre man dann nicht bald gezwungen, den betreffenden Bestandsauschnitt als weniger wertvoll abzustufen und im nächsten Schritt gar einen Sammelverzicht im betreffenden Bereich der Sammlung zu erklären? Das andere Problem an der Legitimation durch spezifische Nutzerinteressen erscheint noch schwerwiegender: Es widerspricht der Grundidee der Pflichtexemplarsammlung, wenn man ihren Wert aus dem Inhalt ableitet: Ein wissenschaftliches Buch wird aufbewahrt, weil es für Mitglieder der Universität nützlich sein könnte; ein Kochbuch behält man, weil es später ein Hobbykoch anfordern könnte; ein Spiel könnte für solche Eltern interessant sein, die ihre Kinder unterhalten wollen etc. Aber sollte eine Pflichtexemplarsammlung allen Ernstes auf diese Weise gerechtfertigt werden? Soll man auf Universitätsmitglieder, Thermomixbenutzer und verzweifelte Eltern warten, um im Erfolgsfall erleichtert aufatmen und sagen zu können, dass sich die Mühen des Sammelns nun also gelohnt haben?

Der Blick in die Geschichte zeigt, dass das Pflichtexemplarrecht erhabenere Wurzeln hat. In allen Kulturen der Erde hat es bis heute ungebrochene und unbestrittene Geltung. Seit der frühen Neuzeit dienten Pflichtexemplare in Europa »als Entgelt für gewährte Druckprivilegien, für Zensurzwecke oder als Grundlage für einen Urheberschutz«<sup>10</sup>. Heute hat das Pflichtexemplarrecht dagegen den primären Zweck, das kulturelle Erbe der Gesellschaft zu sichern und zu bewahren. Das aber setzt, wie Gabriele Beger formuliert hat, voraus, dass es sich grundsätzlich um eine »lückenlose Sammlung«<sup>11</sup> handelt. Dieser Hinweis scheint nicht trivial zu sein. Er impliziert, dass es innerhalb einer Pflichtexemplarsammlung keine wertvolleren und weniger wertvollen Bestandsgruppen geben kann. Jedes Medium ist gleichwertig, egal, ob man dafür eine stärkere oder eine schwächere Nutzung diagnostiziert, und egal, ob es sich um eine Dissertation oder ein Spiel für Kinder handelt. Gerade die Hochschul- und Regionalbibliotheken müssten sich dies vor Augen halten. Natürlich wird es immer Synergien zwischen beiden Bereichen geben, z. B. bei der gegenseitigen Nutzbarmachung von Kompetenzen und Erfahrungen der Mitarbeiter, doch die Regionalbibliothek sollte autonom sein und kann ihren Wert nur aus sich selbst ziehen. Die Pflichtexemplarbibliothek sollte nicht zur Magd der Hochschulbibliothek werden.

Nach meiner Überzeugung muss eine Pflichtexemplarsammlung allein nach objektiven und konsequent eingehaltenen Sammelkriterien entwickelt werden, wenn sie langfristig wertvoll bleiben soll. Man muss sie – soweit wie möglich – vor den Eingriffen eines wie auch immer lenkenden menschlichen Geistes schützen. Vor allem muss man sie vor Eingriffen bewahren, die den unterschiedlichen Intentionen wechselnder Vertreter im

Amt des zuständigen Referenten oder des Bibliotheksleiters geschuldet sind. Sind nicht, mit einem Blick zurück in die Menschheitsgeschichte, gerade die Sammlungen am wertvollsten und beständigsten, die ein sturer Geist, oder mehrere davon, mit langem Atem und nur nach objektiven Kriterien zusammengetragen hat? (Man denke z. B. an die umfangreiche Sammlung minoischer Tontafeln, die der Archäologe Sir Arthur Evans 1878 in Knossos ausgegraben hat und die später die Entzifferung der Linear-B-Schrift durch Michael Ventris ermöglicht hat.) Nach meiner Überzeugung sollten sich die Pflichtexemplarbibliotheken zu einer solchen Grundhaltung bekennen. Es spräche eine großartige Chuzpe daraus und zugleich ein gutes bibliothekarisches Selbstbewusstsein. Man würde z. B. als Direktor der Bonner ULB niemals in die Bredouille geraten können, wenn ein Landtagsabgeordneter bei einer Führung durch die Bibliothek kritisch nachfragen würde, warum dort zwölf Bücher (!) über den Thermomix im Regal stehen. Man müsste dann nicht argumentieren, dass Thermomixnutzer aus ganz Deutschland die Bücher über Fernleihe anfordern könnten, wenn ihr Gerät defekt ist und sie es reparieren wollten. Oder dass die Stadtbibliothek auf die Bücher zurückgreifen könne, sobald ihre Exemplare nach etlichen Ausleihen abgegriffen seien. Nein – die Antwort wäre einfach und (den Kulturpolitiker) verblüffend: Bei der Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts spielen Inhalt und baldige Nutzung keine Rolle. Jedes Pflichtexemplar gehört mit gleichem Recht zum kulturellen Erbe.

Zurück zur Frage, worin der besondere Wert einer Pflichtexemplarsammlung besteht. Die Regionalbibliotheken beanspruchen, dass sie – u. a. mit ihren Pflichtexemplarsammlungen – »kulturelles Erbe« sammeln, aufbewahren und zur Verfügung stellen. Was aber ist mit »kulturellem Erbe« gemeint? Oder etwas anders gefragt: Was vom »kulturellen Erbe« hat man vor sich, wenn man vor den Regalen einer Pflichtexemplarsammlung steht? Ist dies ein großer, wichtiger Teil des »kulturellen Erbes«? Und was vom »kulturellen Erbe« hat man dann *nicht* vor sich? Die Ländergesetze definieren in der Regel ein Nadelöhr, durch das ein Medium hindurchkommen muss, um in eine Pflichtexemplarbibliothek zu gelangen: Es muss sich um eine Publikation, auf Juristisch üblicher Weise: »ein zur Verbreitung bestimmtes Medium«, handeln. Als veröffentlichende Institutionen kommen Verlage (Verlagspublikationen), Behörden (amtliches Schrifttum) und schließlich Vereine, Unternehmen, Familien etc. (Graue Literatur) in Frage. Man kann folgern: Eine Pflichtexemplarsammlung ist eine Sammlung, in der sich die Aktivität von Verlagen, öffentlichen Einrichtungen sowie von Vereinen, Unternehmen, Familien etc. manifestiert. Mit Blick auf Verlage und öffentliche Einrichtungen werden eher die Endprodukte gesammelt, in denen sich im Übrigen auch der Daseinszweck der jeweiligen Einrichtung spiegelt (im Vorfeld angefertigtes Schrifttum gelangt in zuständige Archive), während sich

bei Vereinen, Unternehmen, Familien etc. weniger Endprodukte und Daseinszweck zeigen, sondern mehr die öffentliche Selbstdarstellung ins Licht rückt. Das hört sich im Verhältnis zum »kulturellen Erbe« erst einmal ziemlich dürr an – ist es aber nicht. Wenn nämlich die Pflichtexemplarbibliothek über die Zeiten hinweg Verlagspublikationen und Graue Literatur ohne Rücksicht auf Inhalte und mögliche baldige Nutzung wie Sedimente aufeinanderzuschichtet, entwickelt sich eine Sammlung eigenen Werts – keine Sammlung bestimmter (ausgewählter) Inhalte und auch kein Reservoir ausleihbarer Einzelmedien, sondern der Abdruck des Handelns eines bestimmten Ausschnitts von »Gesellschaft«, hier: von Verlagen, öffentlichen Einrichtungen und Organisationen bzw. wichtigen Gruppen des jeweiligen Pflichtbezirks. Eine solche Sammlung könnte späteren Generationen für eine »Archäologie des Wissens« (Foucault) dienen. Die Sedimente der Sammlung könnten spätere Forscher Schicht um Schicht wieder abtragen und ihre je eigenen Fragen daran stellen. Worin diese Fragen bestehen werden, dürfte heute noch nicht absehbar sein. Wie die Schöpfer der Voyager Golden Records ihre Kapsel in den Weltraum geschossen haben, ohne zu wissen, ob sie je gefunden, je gelesen wird oder wie sie überhaupt verstanden werden könnte, so überantwortet die Pflichtexemplarbibliothek ihre Bestände späteren Generationen.

Dennoch sei's gewagt: Welche Fragen könnten künftige Forscher an die Pflichtexemplarsammlungen stellen? Sie könnten z. B. etwas darüber herausfinden wollen, nach welchen Selektionsmechanismen Verlage publiziert haben. Verlage veröffentlichen bekanntlich nur Manuskripte, die in das Programm passen, die das Lektorat überstanden haben, den Qualitätsansprüchen des Verlags genügen oder – oft noch wichtiger – sich voraussichtlich gut verkaufen lassen. Ein sehr guter Debütroman findet viel schwieriger einen Verlag als der schlechte Roman eines Autors, der bereits zehn Bücher publiziert hat. Bestimmte Nischengattungen (z. B. Lyrik) haben große Schwierigkeiten, verlegt zu werden, auch wenn die Qualität nach Expertenmeinung sehr hoch ist. Besonders gefragt sind seit einiger Zeit Romane und Erzählungen mit ausgeprägtem Lokalkolorit – also schreiben viele Autoren bewusst nach diesem Anforderungsprofil. Auch bei Sachbüchern ist nicht garantiert, dass der Autor immer die kollegiale Anerkennung des jeweiligen Fachgebiets genießt. Wichtiger scheint oft zu sein, dass der Gegenstand anschaulich dargestellt wird. Und mancher Autor kann sein Werk eher dank guter Beziehungen als durch Qualität bei einem Verlag erfolgreich platzieren, von informellen Rezensionskartellen ganz zu schweigen. Kurzum: Die Verlage haben immer noch – die Online-Selbstverleger schlagen aber derzeit eine erste Bresche in das Privileg – die Definitionsmacht darüber, was publiziert wird, und damit darüber, welche Medien sich in einer Pflichtexemplarsammlung wieder-

finden. Wie und nach welchen Kriterien dies geschehen ist, könnten Fragen sein, die später an eine Pflichtexemplarsammlung gestellt werden. Aber man könnte auch Fragen wie diese stellen: Wie entwickelte sich das Publikationsaufkommen des jeweiligen Pflichtbezirks? Wie sahen Preisentwicklungen aus? Wie entwickelten sich Verlagsprogramme? Das wären m. E. keine banalen Fragen, denn die Antworten würden viel darüber aussagen, wie Gesellschaft oder Wirtschaft unserer Zeit funktionierten.

Auch bei der Grauen Literatur liegen spezifische Entstehungsbedingungen vor, die für spätere Forschergenerationen interessant sein könnten. Auch diese drücken ja Selektionsmechanismen aus, die viele Erkenntnisse über die entsprechenden Einrichtungen liefern. Graue Literatur spiegelt vor allem das Bedürfnis der öffentlichen Selbstdarstellung wider. Nicht alles, was in einem Unternehmen, einem Verein oder einer Familie zu Papier gebracht wird, erscheint auch öffentlich. Es dürften in der Regel Dokumente sein, die von einer (wie auch immer) wichtigen bzw. einflussreichen Person oder mehreren davon (»Vorstand«, »Vorsitzende«) in Auftrag gegeben, kritisch durchgesehen und schließlich genehmigt worden sind.

Aber es gibt noch ein zweites Nadelöhr, das die Ländergesetze als Voraussetzung formulieren, unter der ein Werk in eine Pflichtexemplarbibliothek gelangt: Es sollte vorwiegend aus Text bestehen.<sup>12</sup> Auch dieses Erfordernis verdeutlicht, dass sich nicht das gesamte »kulturelle Erbe« in einer Pflichtexemplarbibliothek wiederfindet. Vieles manifestiert sich eben nicht als Text und nicht zwischen zwei (realen oder virtuellen) Buchdeckeln. Man denke etwa an große Bereiche der Musik, an bildende Kunst, Architektur, Videokunst oder an performative Kunst. Abgesehen von den zahlreichen Herausforderungen, die jenes Text-Erfordernis an eine Pflichtexemplarbibliothek heute stellt (Wie kann man bestimmen, dass ein Medium »mehrheitlich« aus Text besteht? Was ist mit Texten wie Untertitel in Filmen oder in Spielen – sind diese ein wichtiger, charakteristischer Bestandteil des Werkes?), macht auch dieses Kriterium eine Pflichtexemplarsammlung für spätere Forscher interessant. Sie könnten z. B. erforschen, was unter »Text« heute verstanden wurde und wie sich das »Text/Nichttext-Verhältnis« im Zeitalter der Digitalisierung verändert hat.<sup>13</sup>

Zusammengenommen: Wäre es nicht ein Vorteil, wenn man Pflichtexemplarbibliotheken künftig nicht mehr einfach mit der Formel »kulturelles Erbe« etikettieren würde? Mit diesem Begriff ist zwar einiges gewonnen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Einrichtung, aber er verstellt auch den Blick darauf, was eine Pflichtexemplarsammlung eigentlich ist und was sie ausmacht, nämlich eine Manifestation dessen, was Verlage, Ämter, Unternehmen und Gruppen unter ihren spezifischen Bedingungen in der jeweiligen Epoche ans Licht der Öffentlichkeit gebracht haben.

Gegen die Forderung nach einer möglichst lückenlosen Pflichtexemplarsammlung könnte mit Recht eingewendet werden, dass nicht jede Bibliothek alles sammeln kann, was sie sammeln muss, weil dies schlicht nicht finanzierbar wäre. Dem sollte entgegengehalten werden, dass eine möglichst lückenlose Sammlung gleichwohl Zielvorstellung bleiben muss, um den Wert der Sammlung erhalten zu können. Wenn man die Sammelaktivitäten bundesweit koordinieren könnte, dann wären größere Synergieeffekte möglich, mit deren Hilfe sich der Wert der Pflichtexemplarsammlung sichern ließe.<sup>14</sup>

### **Für eine öffentliche Diskussion über das Pflichtexemplarrecht und die Pflichtexemplarsammlung**

Die aktuellen Diskussionen um das Pflichtexemplarrecht erscheinen mir mitunter etwas kleinteilig zu sein. Manchmal sieht es für den Novizen, der ich bin, auch so aus, dass einfach nur gesammelt wird, weil es so im Gesetz steht. Man fragt sich: Aber warum steht es im Gesetz? Was ist die *Raison d'être* des Pflichtexemplarsammelns? Wer hat etwas davon, welchen Mehrwert hat die Gesellschaft? Was ist – umgekehrt – der Gesellschaft bzw. der Politik das Pflichtexemplarrecht wert? Diese Diskussionen scheinen mir bislang nur wenig oder nirgends geführt zu werden. Man sollte sie aber unbedingt führen, bevor es im Verborgenen und irgendwann zu einer Erosion oder zu einer wachsenden Divergenz der Pflichtexemplarsammlungen kommen könnte. An der Diskussion sollten alle beteiligt werden, die ein Mitspracherecht haben: die Leiter und die zuständigen Referenten der Pflichtexemplarbibliotheken, die Kulturpolitiker der Länder (KMK, Kulturstiftung der Länder und Kulturausschüsse) sowie des Bundes (z.B. Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien).

Man könnte gegen diesen Vorschlag einwenden, man solle auf eine solche Diskussion besser verzichten, weil die föderale Vielfalt ein wertvolles Gut sei und die Regionalbibliotheken ihre Sammelautonomie einbüßen könnten. Dem wäre aber entgegenzuhalten, dass gegenseitige Transparenz sowie die Abstimmung und die Herstellung von Synergien zwischen den Ländern durchaus bereits ein wichtiges und geradezu notwendiges Korrektiv des Föderalismus in fast allen Politikfeldern ist. Zudem könnte eingewandt werden, es sei besser, das Thema im Verborgenen zu lassen, weil sonst die Verantwortungsträger z. B. an den Hochschulen oder in der Politik erst auf die Thematik aufmerksam und auf die Idee kommen würden, die Pflichtexemplarsammlungen in Frage zu stellen und die entsprechenden finanziellen Mittel einzuschränken. Dies wäre allerdings m. E. eine Haltung, die die Situation nicht verbessern würde, sondern langfristig sogar riskanter wäre. Zudem spräche keine Wertschätzung des Pflichtexemplarrechts und der Pflichtexemplarsammlung daraus. In einer solchen Diskussion ginge es deshalb auch darum, das große kulturelle Potenzial des Pflichtexemplarrechts darzulegen und

ins öffentliche Bewusstsein zu rufen. Es wäre zu beraten, wie die Pflichtexemplarsammlungen langfristig koordiniert und gesichert werden können. Dazu gehört vor allem auch die Frage, wie die Pflichtexemplarbibliotheken auskömmlich finanziert werden können.

Wenn ich heute wieder an den Regalreihen der Pflichtexemplarsammlung in der Bonner ULB vorrübergehe, bemerke ich, dass sich meine Haltung zum Thema inzwischen verändert hat. Ich verzichte darauf, das Soundmodul zu aktivieren – aber wichtiger: Statt »Ah, die Landesbibliothek« denke ich »Ja, die Landesbibliothek«!

### **Anmerkungen**

- 1 Für Diskussionen und Anregungen danke ich herzlich Veronika Albrink und Carl Erich Kesper, jeweils ULB Bonn, für Literaturhinweise Lars Jendral, Rheinische Landesbibliothek Koblenz.
- 2 Bei Verwendung der männlichen Form sind im Folgenden immer männliche und weibliche Personen gemeint.
- 3 Vgl. z. B. Hubertus Neuhausen, Treiben wir oder werden wir getrieben – Wissenschaftliche Bibliotheken im Wandel. In: *ABI Technik*, Band 36, 2016, Heft 4, S. 238–251; Rafael Ball, Was von Bibliotheken wirklich bleibt, Wiesbaden: Dinges & Frick 2013.
- 4 Vgl. z. B. Ludger Syré, Regionalbibliotheken heute: Probleme und Aufgaben. In: *Regionalbibliotheken in Deutschland. Mit einem Ausblick auf Österreich und die Schweiz*. Hrsg. von Bernd Hagenau, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2000, S. 13–35, hier S. 25.
- 5 Vgl. z. B. die Ausgabe des Bibliotheksdienstes 2017, Band 51, Heft 6 zu »Sammlungen von Websites an deutschen Regionalbibliotheken« und die Gründung einer neuen Unter-AG der AG Regionalbibliotheken zu diesem Thema.
- 6 Vgl. z. B. Irmgard Siebert, Die Zukunft liegt in der Vergangenheit. Historische Bibliotheken auf dem Weg zu Forschungsbibliotheken. In: *Das historische Erbe in der Region. Festschrift für Detlev Hellfaier*. Hrsg. von Axel Halle [u. a.]. Bielefeld: Aisthesis, 2013, S. 129–143. Erweiterte Fassung in: *Bibliothek, Forschung und Praxis* 37 (2013) 1, S. 78–90. [Zugriff am: 29.09.2017]. Verfügbar unter: <https://www.degruyter.com/view/j/bfup-2013-37-issue-1/bfp-2013-0003/bfp-2013-0003.pdf>
- 7 Lars Jendral (Rheinische Landesbibliothek Koblenz) hat mir das Protokoll freundlicherweise zur Verfügung gestellt, wofür ich ihm danke.
- 8 »Das regionale und das zentrale Pflichtexemplar ergänzen sich. Das regionale dient der Archivierung und der Benutzung, das zentrale der Bibliographie und der Archivierung, der Benutzung nur subsidiär.« (Gabriele Beger, Das Pflichtexemplarrecht – vom Schrifttum zum digitalen Werk. Eine juristische Betrachtung. In: *Regionalbibliotheken in Deutschland. Mit einem Ausblick auf Österreich und die Schweiz*. Hrsg. von Bernd Hagenau. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2000, S. 36–52, hier S. 37). Es wäre dagegen einzuwenden, dass auch Regionalbibliotheken Bibliografien anlegen.
- 9 <https://www.kleinefaecher.de/kleine-faecher-suche/> Die Arbeitsstelle war zunächst – von 2007 bis 2012 – an der Universität Potsdam angesiedelt. Sie wird finanziert aus Mitteln der Universität Mainz und des Landes Rheinland-Pfalz.

- 10 Vgl. Gabriele Beger, Das Pflichtexemplarrecht – vom Schrifttum zum digitalen Werk. Eine juristische Betrachtung. In: Regionalbibliotheken in Deutschland. Mit einem Ausblick auf Österreich und die Schweiz. Hrsg. von Bernd Hagenau. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2000, S. 36–52, hier S. 36.
- 11 Ebd.
- 12 Das nordrhein-westfälische Pflichtexemplargesetz z. B. formuliert: »Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.« Verfügbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13717&vd\\_back=N31&sg=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13717&vd_back=N31&sg=2&menu=1) [Zugriff am: 1.10.2017].
- 13 Im Übrigen, aber das wäre Thema einer eigenen Abhandlung, macht die zunehmende Auflösung der vertrauten Abgrenzung zwischen Text- und Nichttext-Medien eine künftig sehr intensive Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Archiven und Museen bei der Sammlung, Pflege und Zugänglichmachung von Pflichtexemplaren notwendig. Das gilt auch und nicht zuletzt für das Thema Webarchivierung.
- 14 Siehe oben, S. 324.



#### **Der Verfasser**

Dr. Ulrich Meyer-Doeringhaus, Direktor,  
Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,  
Postfach 2460, 53014 Bonn,  
Telefon 0228 737350,  
[meyer-doeringhaus@ulb.uni-bonn.de](mailto:meyer-doeringhaus@ulb.uni-bonn.de)  
Foto: privat